



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Bildungsverordnung

Jegenstorf



01. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Bildungsstrategie	3
Regelschulangebot	3
Schulweg	3
Übersicht	3
Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel	4
Öffentlicher Schülertransport	4
Entschädigung für privaten Transport	4
Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot	4
Weitere Aufgaben und Gebühren	4
Freiwilliger Schulsport	4
Aufgabenhilfe	5
Gemeindebibliothek	5
Elternbeiträge für Schulreisen, Schullager und Sportwochen	5
Organisation und Zuständigkeiten	6
Schulorganisation	6
Bildungs- und Kulturkommission	6
Teilnahme anderer Schulorgane an Sitzungen	6
Weitere Zuständigkeiten	6
Abteilungsleitung Bildung und Kultur	6
Aufgaben im Allgemeinen	6
Verfügungsbefugnisse und Anstellungen	7
Schulleitungen	7
Leitung Massnahmen Regelschule	8
Leitung Tagesbetreuung	8
Schuladministration	8
Weitere Zuständigkeiten	9
Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern	9
Elternrat	9
Organisation	9
Aufgaben	9
Einzelheiten	9
Schülerrat	9
Schlussbestimmungen	10
Inkrafttreten	10
Anhang: Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen ...	11

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024

- a. Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die zusätzlichen Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 des Bildungsreglements,
- d. die weiteren Gebühren nach Artikel 22 des Bildungsreglements,
- e. die Organisation und Zuständigkeiten,
- f. die weitergehende Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern.

² Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung regelt die Verordnung vom 25. März 2024 über die Tagesbetreuung von Schulkindern und die Einzelheiten zum schulzahnärztlichen Dienst sind in der Verordnung vom 25. März 2024 über den schulzahnärztlichen Dienst festgehalten.

³ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen gilt die Verordnung vom 27. November 2018 über die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde.

Bildungsstrategie

Art. 2

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission die Bildungsstrategie.

² Die Bildungsstrategie bestimmt, wie die Gemeinde ihren Bildungsauftrag umsetzt.

³ Sie wird periodisch überprüft.

Regelschulangebot

Schulweg Übersicht

Art. 3

¹ Auf dem Schulweg stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.

² Massnahmen der Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg (Art. 5 Abs. 1 Bildungsreglement) sind insbesondere:

- a. die Übernahme der Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,
- b. die Organisation eines öffentlichen Schülertransports,
- c. die Ausrichtung einer Entschädigung für den privaten Transport durch die Eltern, wo weder öffentliche Verkehrsmittel noch ein öffentlicher Schülertransport zur Verfügung stehen.

³ Über die Zumutbarkeit des Schulwegs und über Gesuche um Massnahmen nach Absatz 2 entscheidet die Abteilungsleitung Bildung und Kultur im Streitfall durch Verfügung (Art. 16 Abs. 1 Bst. c).

Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel

Art. 4

¹ Müssen Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, trägt die Gemeinde die Kosten für ein Ticket der 2. Klasse oder sie gewährt einen anteilmässigen Beitrag an ein entsprechendes Abonnement.

² Schülerinnen und Schülern, die in der neunten Klasse das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs absolvieren, gewährt die Gemeinde einen Kostenbeitrag an ein Jahresabonnement. Der Beitrag entspricht den anteilmässigen Kosten eines Libero-Jahresabonnements für die erforderlichen Zonen (max. 4 Zonen) für 195 Tage.

Öffentlicher Schülertransport

Art. 5

¹ Wo die Gemeinde einen öffentlichen Schülertransport anbietet, legt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur die Einsteigeorte und die Abfahrtszeiten sowie die Verhaltensregeln fest.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Fahrten durch ihr Verhalten erheblich stören, können vom Transport vorübergehend ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Abteilungsleitung Bildung und Kultur.

Entschädigung für privaten Transport

Art. 6

¹ Müssen Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs durch ihre Eltern zur Schule gefahren werden, entschädigt die Gemeinde die Eltern pauschal mit CHF 250.00 pro Transportkilometer und Schuljahr.

² Die Entschädigung wird anteilmässig gewährt, wenn sich mehrere Eltern für Transportfahrten zusammenschliessen.

³ Sie wird frühestens für die Zeit ab Einreichung eines Gesuchs (Art. 3 Abs. 3) gewährt.

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot

Art. 7

¹ Die Gemeinde setzt die Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) ohne Führen von besonderen Klassen um.

² Sie bietet keine Rhythmik an.

³ Die nähere Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 2 VMR ist im Umsetzungskonzept Integration der Bildungs- und Kulturkommission festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Bst. c Bildungsreglement).

Weitere Aufgaben und Gebühren

Freiwilliger Schulsport

Art. 8

¹ Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport an.

² Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach den Kurskapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf den Besuch von Kursen des freiwilligen Schulsports.

³ Eltern melden die Schülerinnen und Schüler fristgerecht schriftlich bei der Leitung Schulsport für die angebotenen Kurse an. Die

Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr, sofern die Eltern die Schülerinnen und Schüler nicht fristgerecht vom Kursbesuch im zweiten Semester abmelden. Die Termine für die An- und Abmeldung werden durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegt.

⁴ Für den Besuch von Kursen des freiwilligen Schulsports erhebt die Gemeinde von den Eltern einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Kurs und Semester. Die Gebühr ist auch bei Abwesenheit geschuldet.

⁵ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur kann Schülerinnen und Schüler, die Kurse erheblich stören, vorübergehend vom Besuch des freiwilligen Schulsports ausschliessen.

Aufgabenhilfe

Art. 9

¹ Die Gemeinde bietet betreute Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler an, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

² Die Aufnahme richtet sich nach den Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf betreute Aufgabenhilfe.

³ Eltern können Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der zuständigen Lehrperson jederzeit schriftlich für die Aufgabenhilfe anmelden. Die Eltern oder die Lehrperson können sie unter Wahrung einer Frist von einem Monat wieder abmelden.

⁴ Die Gemeinde kann die Aufgabenhilfe aus wichtigen Gründen vorzeitig beenden.

⁵ Für den Besuch der Aufgabenhilfe erhebt die Gemeinde von den Eltern einen Kostenbeitrag von CHF 85.00 pro Quartal. Bei An- oder Anmeldung während des Quartals wird der Kostenbeitrag anteilmässig erhoben.

⁶ Der Kostenbeitrag nach Absatz 5 ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall kann er angemessen reduziert werden.

Gemeindebibliothek

Art. 10

¹ Die Gemeinde führt eine Gemeindebibliothek.

² Die Benutzung und die Gebühren sind in der Verordnung Gemeindebibliothek vom 29. August 2016 geregelt.

Elternbeiträge für Schulreisen, Schullager und Sportwochen

Art. 11

¹ Für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen erhebt die Gemeinde von den Eltern Beiträge gemäss Anhang.

² Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen in finanziellen Härtefällen richtet sich nach der Verordnung vom 1. Juli 2014 über Lagerbeiträge aus dem Marthaler Fonds.

Organisation und Zuständigkeiten

Schulorganisation

Art. 12

Schulorgane der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungs- und Kulturkommission,
- c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur,
- d. die Schulleitungen,
- e. die Leitung Massnahmen Regelschule als besondere Schulleitungsfunktion,
- f. die Leitung Tagesbetreuung.

Bildungs- und Kulturkommission

Art. 13

a) Teilnahme anderer Schulorgane an Sitzungen

¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission teil.

² Die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesbetreuung nehmen an den Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission teil, wenn Geschäfte betroffen sind, welche ihren Aufgabenbereich besonders berühren.

b) Weitere Zuständigkeiten

Art. 14

Neben den Aufgaben gemäss Artikel 27 des Bildungsreglements ist die Bildungs- und Kulturkommission zuständig für:

- a. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Zusammenarbeit bei einzelnen einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gemäss Artikel 2 VMR, unter Vorbehalt des Ausgabenbeschlusses des zuständigen Organs,
- b. Rahmenvorgaben für die Stundenpläne und Grundsätze für die Pensenzuteilung,
- c. die Genehmigung der jährlichen Pensenplanung unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsreglement,
- d. die vorbereitende Behandlung von Geschäften betreffend die Gemeindebibliothek und ausserschulische Kulturanlässe zuhanden des Gemeinderats sowie den Vollzug dieser Geschäfte.

Abteilungsleitung Bildung und Kultur

Art. 15

a) Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie wirkt darauf hin, dass die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesbetreuung die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Gemeinde wahrnehmen,
- b. sie stellt die Koordination zwischen den Schulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule und der Leitung Tagesbetreuung und deren Mitwirkung bei gesamtschulischen Themen sicher,
- c. sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätsvorgaben an der Schule,
- d. sie nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation der Gesamtschule wahr,
- e. sie bestimmt das Angebot an freiwilligem Schulsport innerhalb der bewilligten Mittel,

- f. sie bestimmt das Angebot an fakultativem Unterricht innerhalb der bewilligten Lektionen,
- g. sie ist verantwortlich für die Jahresplanung der Schule und die Stundenpläne;
- h. sie legt die unterrichtsfreien Halbtage und die Unterrichtszeiten bzw. die Öffnungszeiten der Tagesschule vor den Ferien fest;
- i. sie bestimmt die Haus- und Pausenordnung,
- j. sie organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst.

b) Verfügungsbefugnisse und Anstellungen

Art. 16

¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur entscheidet im Streitfall durch Verfügung über:

- a. den auswärtigen Schulbesuch im Anwendungsbereich von Verträgen mit anderen Gemeinden,
- b. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Standorten, Klassen und fakultativem Unterricht,
- c. die Zumutbarkeit des Schulwegs und allfällige Massnahmen bei Unzumutbarkeit (Art. 3 Abs. 3),
- d. Massnahmen für die Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs, soweit nicht die Bildungs- und Kulturkommission zuständig ist,
- e. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten nach den Artikeln 8 bis 10. Vorbehalten ist Artikel 21 Absatz 1.

² Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist zuständig für die Anstellung, Entlassung und Führung:

- a. der Schulleitungen,
- b. der Leitung Massnahmen Regelschule,
- c. der Leitung Tagesbetreuung,
- d. der Mitarbeitenden Schuladministration,
- e. der Bibliotheksleitung,
- f. der Leitung Schulsport und der Koordinationsperson Aufgabenhilfe,
- g. der Inhaberinnen und Inhabern von Spezialaufgaben.

³ Sie ist weiter zuständig für:

- a. die Bewilligung von Weiterbildungen von Lehrpersonen auf Kosten der Gemeinde und den Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen,
- b. die Bewilligung von unbezahltem Urlaub von mehr als fünf Tagen für Lehrpersonen.

Schulleitungen

Art. 17

¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der ihnen zugewiesenen Schulstufen oder -standorte. Sie

- a. stellen den Betrieb der Schule für ihre Stufen oder an ihrem Standort sicher,
- b. setzen für ihre Stufen oder an ihrem Standort die Qualitätsvorgaben um,
- c. nehmen für ihre Stufen oder an ihrem Standort die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- d. bewilligen für ihre Stufen oder an ihrem Standort besondere Anlässe wie Schulreisen oder Lager und legen den Elternbeitrag für Schulreisen in Berücksichtigung des Anhangs fest,

- e. vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Bildungs- und Kulturkommission.

² Sie sind insbesondere zuständig für

- a. die Anstellung, Entlassung und Führung der Lehrpersonen ihrer Stufen oder ihres Standorts unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3,
- b. Schullaufbahnentscheide gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS),
- c. die Anordnung erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a VMR,
- d. die Beurteilung von Gesuchen um Dispensation eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht gemäss Artikel 27 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

Leitung Massnahmen Regelschule

Art. 18

¹ Die Leitung Massnahmen Regelschule ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Angebote an einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot. Sie:

- a. setzt das Konzept Integration und die Qualitätsvorgaben um,
- b. nimmt für den Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- c. vertritt die Anliegen der Speziallehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie gegenüber der Bildungs- und Kulturkommission.

² Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Anstellung, Entlassung und Führung der Speziallehrpersonen unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3,
- b. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot mit Ausnahme der individuellen Lernziele (Art. 11 VMR).

Leitung Tagesbetreuung

Art. 19

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung werden in der Verordnung vom 25. März 2024 über die Tagesbetreuung von Schulkindern geregelt.

Schuladministration

Art. 20

¹ Die Schuladministration unterstützt die Schulorgane und die Lehrerschaft in administrativen Belangen ihrer Arbeit.

² Sie führt das Sekretariat der Bildungs- und Kulturkommission.

Weitere Zuständigkeiten

Art. 21

¹ Zuständig für den Bezug von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren im Anwendungsbereich dieser Verordnung ist die Finanzverwaltung. Die Erhebung richtet sich nach dem Reglement vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR).

² Im Übrigen regelt der Gemeinderat die Zuständigkeiten ergänzend in einem Funktionendiagramm.

Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Elternrat

a) Organisation

Art. 22

¹ Für die Schule Jegenstorf besteht ein Elternrat.

² Der Elternrat setzt sich zusammen aus ein bis zwei Elternvertretungen pro Klasse. Die Elternvertretungen werden von den Eltern der Schülerinnen und Schüler je Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

³ Mitglieder der Schulorgane und Lehrpersonen können nicht in den Elternrat Einsitz nehmen. Die Vertretung mehrerer Klassen durch eine Person ist ausgeschlossen.

⁴ Der Elternrat konstituiert sich selbst.

⁵ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur und bei Bedarf die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule sowie die Leitung Tagesbetreuung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrats teil.

b) Aufgaben

Art. 23

Der Elternrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er befasst sich mit Themen und Projekten von allgemeinem Interesse für die Eltern bzw. die Schule,
- b. er kann der zuständigen Schulleitung, der Leitung Massnahmen Regelschule, der Leitung Tagesbetreuung, der Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder der Bildungs- und Kulturkommission Anliegen unterbreiten,
- c. er informiert die Eltern regelmässig über seine Arbeit.

c) Einzelheiten

Art. 24

Die Bildungs- und Kulturkommission regelt die Einzelheiten in einem Konzept.

Schülerrat

Art. 25

¹ Für die Oberstufe der Schule Jegenstorf besteht ein Schülerrat.

² Der Schülerrat setzt sich zusammen aus bis zu zwei Schülerinnen und Schülern pro Klasse, die von den Schülerinnen und Schülern der Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

³ Der Schülerrat konstituiert sich selbst.

⁴ Er befasst sich mit Themen von allgemeinem Interesse für die Schülerinnen und Schüler und kann der Lehrerkonferenz Anliegen unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Verordnung über das Bildungswesen vom 8. April 2013 und die Verordnung über den Schülertransport vom 28. Februar 2022 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

S. Lyoth

Der Sekretär:

R. Holzäpfel

25. März 2024

Anhang: Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen

Vorbemerkung zum ganzen Anhang:

Der Anhang der geltenden Bildungsverordnung regelt nicht nur die Höhe der Elternbeiträge bei Schulreisen, Schullagern, Sportwochen und dergleichen, sondern legt auch den Gemeindebeitrag und den Zeitpunkt sowie die Dauer entsprechender Anlässe fest. Während die Elternbeiträge Gebührencharakter aufweisen und eine rechtssatzmässige Festlegung hier zwingend ist, handelt es sich bei den weiteren Vorgaben um gemeindeinterne Weisungen, welche durch die Schulleitungen bei der Bewilligung entsprechender Anlässe (siehe Ziff. 3.2 des überarbeiteten Funktionendiagramms, Art. 17 Abs. 1 Bst. d des vorliegenden Verordnungsentwurfs) zu beachten sind. Eine Festlegung in der Verordnung ist daher nicht nötig. Neu sollen nur noch die Elternbeiträge pro Kind und Tag im Anhang der Verordnung festgelegt werden. Die übrigen Inhalte können mittels Weisung geregelt werden. Insbesondere braucht der Anhang nicht weiter zu konkretisieren, in welchem Schuljahr welcher Anlass stattfindet.

Zur Höhe der Elternbeiträge siehe Erläuterungen zu Art. 11 der neuen Verordnung.

Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag pro Kind und Tag
Schulreise	Kindergarten bis 2. Klasse	maximal CHF 15.00
	3. bis 6. Klasse	maximal CHF 20.00
	7. bis 9. Klasse	maximal CHF 25.00
Landschulwoche	1. und 2. Klasse	CHF 15.00
	3. bis 6. Klasse	CHF 20.00
	7. bis 9. Klasse	CHF 25.00
Schneesportwoche	3. bis 6. Klasse	CHF 20.00
	7. bis 9. Klasse	CHF 25.00

25. März 2024